



VOLKSBANK WIEN AG

(eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht)

6. Nachtrag vom 24. April 2026

zum Basisprospekt für das

Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen

vom 19. Mai 2025

Dieser Nachtrag Nr. 6 (der "**Nachtrag**") stellt einen Nachtrag gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (in der geltenden Fassung, die "**Prospektverordnung**") dar und ergänzt den Basisprospekt der VOLKSBANK WIEN AG (die "**Emittentin**") für das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 19. Mai 2025 (der "**Original Basisprospekt**"), und sollte stets gemeinsam mit dem Original Basisprospekt gelesen werden.

Der Original Basisprospekt wurde am 19. Mai 2025 von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "**FMA**") gebilligt. Der erste Nachtrag wurde am 26. Mai 2025 von der FMA gebilligt. Der zweite Nachtrag wurde am 30. Juni 2025 von der FMA gebilligt. Der dritte Nachtrag wurde am 25.08.2025 von der FMA gebilligt. Der vierte Nachtrag wurde am 20.02.2026 von der FMA gebilligt. Der fünfte Nachtrag wurde am 30.03.2026 von der FMA gebilligt.

Dieser Nachtrag wurde am 24. April 2026 von der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde gebilligt und gemäß Art 21 der Prospektverordnung auf der Webseite der Emittentin veröffentlicht. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Nachtrags durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit.

Der Original Basisprospekt und der Nachtrag stehen dem Publikum in elektronischer Form auf der Webseite der Emittentin (www.volksbankwien.at derzeit unter dem Pfad "Investor Relations/Kapitalmarkt/Prospekte") kostenlos zur Verfügung.

Die in diesem Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, dieselbe Bedeutung wie im Original Basisprospekt.

Dieser Nachtrag stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder zum Verkauf von Schuldverschreibungen dar.

Soweit Abweichungen zwischen Angaben in diesem Nachtrag und Angaben im Original Basisprospekt (einschließlich der durch Verweis in den Original Basisprospekt aufgenommenen Informationen) bestehen, gehen die Angaben in diesem Nachtrag vor.

Gemäß Art 23 Abs 2 der Prospektverordnung haben Anleger, die bereits einen Erwerb oder eine Zeichnung der Schuldverschreibungen zugesagt haben, bevor der Nachtrag veröffentlicht wird, das Recht, ihre Zusagen innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrages zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der neue Umstand oder die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Schuldverschreibungen eingetreten ist. Die Rücktrittsfrist endet am 29. April 2026.

Die Emittentin hat weder Vertriebspartner noch sonstige Dritte bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen in ihrem Namen abzugeben oder entgegenzunehmen, noch hat sie Vertriebspartner oder sonstige Dritte ermächtigt, Informationen zu erteilen, die nicht im Einklang mit dem Original Basisprospekt und diesem Nachtrag stehen. Rechtsverbindliche Erklärungen sind daher von der Emittentin selbst abzugeben und an diese zu richten.

Die Angaben in diesem Nachtrag stellen keine rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung dar und können diese nicht ersetzen. Es wird jedem Anleger ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb von Schuldverschreibungen eigene Berater zu konsultieren. Anleger sollten eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen der mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen verbundenen Risiken durchführen, zumal eine vollständige Beratung eine genaue Kenntnis der persönlichen Verhältnisse eines Anlegers voraussetzt.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden weder gemäß dem Securities Act noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen oder anderen Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder im Vereinigten Königreich ansässig sind, angeboten oder verkauft werden.

WICHTIGE NEUE UMSTÄNDE

Aufgrund des Eintritts wichtiger neuer Umstände in Bezug auf im Original Basisprospekt enthaltene Angaben im Sinne des Art 23 der Prospektverordnung, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen können, werden folgende Änderungen des Original Basisprospekts durch diesen Nachtrag vorgenommen:

1. KAPITEL 4. DIE EMITTENTIN – 4.4.4 Rating

Im Kapitel "4.4.4 Rating" beginnend auf Seite 73 des Original Basisprospekts wird der zweite Absatz durch den untenstehenden Absatz ersetzt:

"Moody's Deutschland GmbH ("**Moody's**") hat am 21.04.2026 das Rating für die Emittentin wie folgt aktualisiert: Das "long term deposit rating" wurde unverändert mit A2 bestätigt, das "long-term senior unsecured debt rating" wurde von A2 auf A3 gesenkt und das "Baseline Credit Assessment" wurde von "baa1" auf "baa2" gesenkt, der "negative Ausblick" wurde beibehalten (zu Moody's siehe unten)."

Im Kapitel "4.4.4 Rating" beginnend auf Seite 73 des Original Basisprospekts wird der dritte Absatz, der durch den 1. Nachtrag vom 26.05.2025 eingefügt wurde, durch den untenstehenden Absatz ersetzt:

"Fitch Ratings – a branch of Fitch Ratings Ireland Limited ("**Fitch**") hat am 21.04.2026 das Rating für den Volksbanken-Verbund, das auf jedes einzelne Mitglied des Volksbanken-Verbundes anwendbar ist, wie folgt aktualisiert: von "BBB+/Ausblick Negativ" auf "BBB/Ausblick Stabil" für das "Long Term Issuer Default Rating" und von "bbb+" auf "bbb" für das "Viability Rating" (zu Fitch siehe unten)."

HAFTUNGSERKLÄRUNG

Die VOLKSBANK WIEN AG mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Dietrichgasse 25, 1030 Wien, ist für diesen Nachtrag verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern können.

Wien, 24. April 2026

VOLKSBANK WIEN AG

als Emittentin